



KREIS DITHMARSCHEN

Der Landrat
Fachdienst Wasser, Boden und Abfall

Merkblatt

Sichere und ordnungsgemäße Lagerung
von Pflanzenschutzmitteln im landwirtschaftlichen
und gärtnerischen Betrieb (WBA-PSM-Lagerung)



Ihr Ansprechpartner: Hauke Meier

Tel.: 0481/97-1404

Fax: 0481/97-1587

E-Mail: hauke.meier@dithmarschen.de

Einleitung:

Die nachfolgenden Hinweise geben Ihnen einen kurzen Überblick über die Lagerungsvorschriften. Eine vollständige Darstellung ist bei der Vielzahl rechtlicher Regelungen nicht möglich!

Zur Vertiefung wird ggf. die IVA-Leitlinie „Sichere Lagerung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln“ empfohlen.

Sofern Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihren Ansprechpartner beim Kreis Dithmarschen, Herrn Hauke Meier (Kontakt siehe Vorblatt).

Allgemeine Hinweise:

Warum Vorschriften über die Lagerung?

Die ordnungsgemäße Lagerung von Pflanzenschutzmitteln ist kein Eigenzweck, sondern dient folgenden Zielen:

- **Personenschutz,**
- **Erfüllung der gesetzl. Vorgaben im Rahmen von Cross Compliance,**
- **Schutz von Gewässern und**
- **Brandschutz.**

Was sind eigentlich Pflanzenschutzmittel (PSM)?

Pflanzenschutzmittel sind Mittel, die dazu bestimmt sind,

- Pflanzen vor schädlichen Organismen zu schützen,
- Pflanzen vor Tieren, anderen Pflanzen oder Organismen zu schützen,
- das Wachstum der Pflanzen zu beeinflussen (Düngemittel sind ausgeschlossen) oder
- das Keimen zu hemmen.

Was gilt als Lagern?

- Lagern ist das Aufbewahren zur späteren Verwendung oder Abgabe. Nach der Gefahrstoffverordnung umfasst das Lagern alles, was länger als 24 Stunden (bzw. 72 Stunden über das Wochenende) aufbewahrt wird.

Gefahrensymbole:

Kennbuchstaben	T	T+	Xn	Xi
Gefahrensymbole (schwarz auf orange)				
Gefahrenbezeichnung	Giftig	Sehr giftig	Gesundheitsschädlich	Reizend
Kennbuchstaben	C	F	F+	N
Gefahrensymbole (schwarz auf orange)				
Gefahrenbezeichnung	Ätzend	Leicht entzündlich	Hochentzündlich	Umweltgefährlich
Gefahrensymbole und -bezeichnungen nach der Gefahrstoffverordnung				

(Erläuterung der Gefahrensymbole auf Pflanzenschutzmittelbehältern)

Grundregeln:

Unabhängig von einzelnen Bestimmungen gelten für die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln folgende Grundregeln:

- **Unbefugten, insbesondere Kindern, muss der Zugriff verwehrt sein**
- **Pflanzenschutzmittel darf nur fachkundigen Personen zugänglich gemacht werden, das Lager ist entsprechend zu kennzeichnen**
- **Pflanzenschutzmittel dürfen nur in geeigneten Schränken, Containern oder Räumen und nicht in Arbeits- und Sozialräumen lagern**
- **Pflanzenschutzmittel müssen getrennt von Arznei-, Lebens- und Futtermitteln gelagert werden**
- **Das Lager muss einen flüssigkeitsundurchlässigen Boden ohne Abfluss und eine natürliche Be- und Entlüftung haben**
- **Es dürfen nur Originalbehälter benutzt werden und es dürfen insbesondere keine Behälter benutzt werden, die für Lebensmittel vorgesehen sind (z.B. Selterflasche)**
- **Beim Umgang mit Pflanzenschutzmittel darf keinesfalls gegessen, getrunken oder geraucht werden.**
- **Angebrochene Gebinde müssen verschlossen werden**
- **Beschädigte Gebinde müssen umgefüllt und gekennzeichnet werden**

Empfehlung: Stellen Sie einen Feuerlöscher (ABC oder Schaumlöscher) außerhalb des PSM-Lagers bereit!

Einteilung der Gefährdungsstufen & Auswirkungen:

Die Gefährdungsstufen „A“ bis „D“ ergeben sich aus der Menge der gelagerten Mittel und aus der für die Pflanzenschutzmittel festgelegten Wassergefährdungsstufe. PSM gelten generell als Stoffe der WGK 3, d.h. als stark wassergefährdende Stoffe, teilweise ist auch eine geringere Einstufung möglich. Die Einstufung ist der Verpackung oder dem Sicherheitsblatt des PSM zu entnehmen.

Ermittlung der Gefährdungsstufe von Pflanzenschutzmitteln mit WGK 3

Menge: • Volumen in Liter • Masse in Kilogramm	Gefährdungsstufe	Anforderungen
bis 100 l bzw. kg	A	Keine Baugenehmigung erforderlich, Allgemeine Hinweise beachten
über 100 bis 1.000 l bzw. kg	C	Baugenehmigung erforderlich, Abnahme des Lagers durch einen Sachverständigen, Überwachungs- und Alarmplan erforderlich
über 1.000 bis 10.000 l bzw. kg	D	Zusätzlich zu Anforderungen der Stufe „C“: Anlagenkataster führen

Das Pflanzenschutzmittellager ist generell dauerhaft zu kennzeichnen!

Lagerungsmöglichkeiten:

Zur Lagerung von Pflanzenschutzmitteln eignen sich:

- Für kleinere Mengen ein abschließbarer Schrank, besser der Gefahrstoffschrank nach DIN 12925.
- Für mittlere Mengen ein Gefahrstoffcontainer nach DIN 12925.
- Für große Mengen ein abschließbarer Raum mit einem geeigneten Regal (Auffangmöglichkeit).

Auffangvorrichtung: Eine Auffangvorrichtung ist erforderlich, wenn mehr als 100 l/100 kg Pflanzenschutzmittel gelagert werden. Dazu können Auffangwannen für Regale, Auskleidungen oder betonierte Auffangräume mit zugelassenen Beschichtungen verwendet werden. Die Auffangvorrichtung muss in der Regel 10 % des Gesamtlagervolumens, wenigstens aber den Rauminhalt des größten Behälters, aufnehmen können.

Verhalten bei Störungen:

- **Weitere Gefährdung, insbesondere von Personen verhindern.**
- **Aufnahme des Pflanzenschutzmittels (z. B. durch Bindemittel), soweit gesundheitlich vertretbar.**
- **Ggf. Einbindung von Fachfirmen zur Beseitigung.**
- **Unverzögliche Anzeige gegenüber der Polizei oder dem Kreis Dithmarschen, FD Wasser, Boden und Abfall, wenn PSM in Gewässer oder ins Grundwasser gelangt sind oder die Gefahr besteht, dass PSM in diese gelangen können. Sie erreichen uns bei Unfällen über die Kreisleitstelle unter Rufnummer 110, die unsere Bereitschaft umgehend informiert.**

Gesetzesgrundlagen und Richtlinien:

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)
- Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG)
- Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510)
- IVA-Leitlinie Sichere Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln zu beziehen beim Industrieverband Agrar e.V., Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt am Main